

**Neufassung der Satzung  
(Gebührenordnung) für die Stadtbücherei Offenbach a. M.**

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 534) geändert durch Art. 1 G zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21.12.1994 (GVBl. I, S. 816), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I, S. 677) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a. M. in ihrer Sitzung am 23.05.1996 die nachstehende Neufassung der Satzung (Gebührenordnung) für die Stadtbücherei Offenbach a. M. beschlossen:

**§ 1 <sup>\*)</sup>**

(1) Jahresgebühr

Leseausweis Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	frei
Leseausweis Kinder ab dem vollendeten 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	3,00 EUR
Leseausweis Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	4,50 EUR
Leseausweis Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	6,00 EUR

(2) Einmalausleihe

2,00 EUR

(3) Ersatz des Leseausweises

1,50 EUR

**§ 2 <sup>\*)</sup>**

(1) Vormerkgebühr pro Medium inkl. Porto

1,50 EUR

(2) Auswärtiger Leihverkehr pro Medieneinheit inkl. Porto

Inland

1,50 EUR

Ausland

3,00 EUR

---

<sup>\*)</sup> §§ 1, 2, 3, 4 geändert durch Artikel 6 der Satzung zur Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Stadt Offenbach am Main vom 01.11.2001 bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 17.11.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002

**§ 3 <sup>\*)</sup>**

- (1) Versäumnisgebühren  
Leser ab dem vollendeten 14. Lebensjahr  
wöchentliche Gebühr pro Medium 0,50 EUR  
Leser bis zum vollendeten 14. Lebensjahr  
wöchentliche Gebühr pro Medium 0,25 EUR
- (2) Bearbeitungsgebühr inkl. Porto 1,50 EUR  
(fällt pro schriftlicher Aufforderung zur Rückgabe der Medien an)
- (3) Die Höchstgrenze für Säumnisgebühren liegt bei  
25,00 EUR für Leser ab 18 Jahren  
5,00 EUR für Leser unter 18 Jahren.

Bei Überschreiten dieser Höchstgrenze wird der Benutzerausweis für eine weitere Ausleihe gesperrt.

**§ 4 <sup>\*)</sup>**

Für Studenten, Rentner, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 % und Wehr- und Zivildienstleistenden wird gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises eine ermäßigte Gebühr von 4,50 EUR pro Ausweis erhoben.

**§ 5**

Die Beitreibung nicht zurückgegebener Medien und der nach der Gebührenordnung angefallenen Geldbeträge erfolgt auf dem Wege des Verwaltungsverfahrens nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

**§ 6**

Die Neufassung der Satzung (Gebührenordnung) für die Stadtbücherei Offenbach a. M. tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung (Gebührenverzeichnis) vom 23.04.1992 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Offenbach a. M., den 12.06.1996

Grandke  
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 18.06.1996)

---

<sup>\*)</sup> §§ 1, 2, 3, 4 geändert durch Artikel 6 der Satzung zur Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Stadt Offenbach am Main vom 01.11.2001 bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 17.11.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002